

Satzung der Sportgemeinschaft Fernsehen Berlin e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die im Jahr 1968 gegründete Betriebssportgemeinschaft (BSG) Fernsehen Berlin wurde im Oktober 1990 zum Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Fernsehen Berlin e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V. an, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung des Sports.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Abteilungen
 - b) Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Senior*innen Sports,
 - c) Organisation eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebs,
 - d) Teilnahme an sportartspezifischen und übergreifenden Veranstaltungen,
 - e) Ausbildung und Einsatz von Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen,
 - f) Erhalt und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten,
 - g) Förderung der Teilhabe aller Menschen am Sport, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder sozialer Stellung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG oder auf Basis eines Dienstvertrags vergütet werden. Über Art und Höhe entscheidet der Vorstand.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Der Verein tritt jeglicher Diskriminierung und jeder Form von Gewalt entschieden entgegen. Er fördert Toleranz, Gleichberechtigung und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern (ab Vollendung des 18. Lebensjahres),
- b) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren),
- c) Ehrenmitgliedern,

- d) Probemitgliedern,
- e) fördernden Mitgliedern.

§ 4 Gliederung

1. Der Verein gliedert sich gegenwärtig in folgende Abteilungen: Judo, Karate, Volleyball und Kegeln.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbstständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
3. Bei der Abgabe von Willenserklärungen handeln die Abteilungen stets als Vertreter des Vereins; sie berechtigen und verpflichten ausschließlich den Verein.
4. Die Abteilungen geben sich eigene Abteilungsordnungen, die dem Grunde nach der Musterabteilungsordnung entsprechen müssen und von ihren Mitgliederversammlungen beschlossen werden.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; über die Aufnahme entscheiden die Abteilungen selbstständig.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber den Abteilungen mit einer Frist von drei Monaten zu erklären.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins einzuhalten.
3. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von den Abteilungen selbstständig festgesetzt.
Umlagen dürfen nur zur Deckung besonderer Finanzbedarfe und höchstens bis zur Höhe eines einfachen Jahresbeitrags erhoben werden.
4. Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Fällen stunden, ermäßigen oder erlassen.
5. Die Abteilungen können in ihren Abteilungsversammlungen zusätzliche Abteilungsbeiträge beschließen.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder können folgende Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) Verweis,
 - b) befristetes Teilnahmeverbot am Sportbetrieb,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Gründe können insbesondere sein:

- erhebliche Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen,
- vereinsschädigendes Verhalten,
- Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten ,
- grobes unsportliches Verhalten,
- Gewalt oder Diskriminierung.

3. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte,
- Wahl und Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer*innen,
- Satzungsänderungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit.

6. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Wahl beschlossen wird.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können volljährige, geschäftsfähige Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,

- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassenwart*in,
 - d) der/dem Beisitzer*in der Abteilungen,
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. In Abwesenheit des Vorsitzenden wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
 4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 5. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands werden Protokolle geführt.

§ 12 Aufwendungsersatz

Mitglieder und Amtsträger*innen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, soweit diese vorher genehmigt wurden.

§ 13 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und besitzen Stimmrecht.

§ 14 Beschwerdeausschuss / Schlichtungsausschuss / Ältestenrat

Der Ausschuss besteht aus drei volljährigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für vier Jahre gewählt. Der Ausschuss entscheidet bei Streitigkeiten vereinsintern mit Beschlusscharakter.

§ 15 Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von vier Jahren.
2. Diese prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und berichten der Mitgliederversammlung.
3. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a, b BGB).
2. Der Verein haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb nur, soweit diese nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
3. Bei Schadensersatzforderungen kann das Mitglied bei einfacher Fahrlässigkeit Freistellung vom Verein verlangen.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidator*innen sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart*in, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen bestimmt.
3. Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder gemäß DSGVO und BDSG.
2. Mitglieder haben insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch.
3. Personen, die im Verein tätig sind, dürfen personenbezogene Daten nur für Vereinszwecke verarbeiten.
4. Sollte der Verein regelmäßig mehr als 20 Personen mit Datenverarbeitung betrauen, bestellt der Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n.

§ 19 Digitalisierung und Kommunikation

1. Der Verein kann seine Kommunikation über elektronische Medien abwickeln.
2. Mitgliederversammlungen können in präsenster, digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden.
3. Einladungen, Protokolle und sonstige Informationen können per E-Mail oder auf digitalem Weg erfolgen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.02.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Berlin den 05.02.2026



Sebastian Ulrich Stoberneck

1. Vorsitzender Sportgemeinschaft Fernsehen Berlin e.V.